

Ordnungsbehördliche Verordnung

1.35

über das Naturschutzgebiet
„Ziegeleigelände Asey“
in Essen-Kettwig vom 06. Juli 1988

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734 - SGV NW 791) mit Ergänzung vom 19. März 1985 (GV NW S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 562) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird gem. Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 29.06.1988 aufgrund des § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475) von der Stadt Essen als Untere Landschaftsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung ist erforderlich insbesondere
 - a) zur Erhaltung der Feuchtflächen und Kleingewässer als Lebensstätte für Sumpf- und Wasserpflanzen, Wasserinsekten und andere Wirbellose,
 - b) zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaft der Kreuzkröten und anderer Amphibien,
 - c) zur Erhaltung wertvoller Bestände regional seltener und/oder gefährdeter Pflanzenarten und zur Sicherung des vielfältigen Standortmusters als Lebensraum und Nahrungsbiotop,
 - d) zur Bestandserhaltung wertvoller Gehölze und zum Schutz vor übermäßiger Fremdländerzuwanderung,
 - e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Lebensgemeinschaften des ehem. Ziegeleigeländes,
 - f) zur wissenschaftlichen Beobachtung der Pflanzengesellschaften und der natürlichen Sukzessionsstadien,
 - g) zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der früher als Ziegelei und Steinbruch genutzten Flächen.
- (3) Schutzzweck und Schutzziele werden im Pflege- und Entwicklungsplan „Ziegeleigelände Asey“ im einzelnen bestimmt. Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich an diesem Plan.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt im Stadtbezirk Kettwig der Stadt Essen und umfasst die Flurstücke 14, 15, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 60, 61, 213, 224 und 342 der Flur 67 Gemarkung Kettwig sowie das Flurstück 25 in der Flur 34 Gemarkung Kettwig.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird in der als Anlage I beigefügten Karte im Maßstab: 1 : 2000 durch eine schwarze Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - umgrenzt. Die Karte im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Karte im Maßstab 1 : 2000 und der Pflege- und Entwicklungsplan „Ziegeleigelände Asey“ vom April 1984 befinden sich beim Oberstadtdirektor Essen, Untere Landschaftsbehörde, Rathaus, Porscheplatz, 4300 Essen 1, und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, ist insbesondere folgendes verboten:
 1. Die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist.
 2. Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen und Zelten.
 3. Der Bau oder die Änderung über- und unterirdischer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie von Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen und anderen Einfriedungen.
 4. Das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise und Warntafeln dienen.
 5. Das Aufschütten, Verfüllen, Abgraben, Ausschachten oder die anderweitige Veränderung der Bodengestalt.
 6. Die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder Ablagern landschaftsfremder Stoffe sowie das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen jeglicher Art.
 7. Die Anlage oder Änderung von Wegen oder Stellflächen sowie das unbefugte Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb des Schutzgebietes.
 8. Das unbefugte Betreten der Schutzflächen außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege.
 9. Das Reiten.
 10. Das Feuermachen, das Lagern, Zelten oder das unbefugte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür genehmigten Stellplätze.

11. Das Angeln.
12. Das Anlegen oder die Änderung von Gewässern einschließlich Fischteichen.
13. Die Durchführung von Entwässerungs- und anderer die Wasserverhältnisse verändernde Maßnahmen.
14. Das gänzliche oder teilweise Beschädigen, Ausreißen und Ausgraben von Pflanzen jeglicher Art sowie die Ausführung von Maßnahmen zur Wachstumsbeeinflussung.
15. Die mutwillige Beunruhigung, das Fangen, Verletzen und Töten von wildlebenden Tieren sowie das Fortnehmen oder Beschädigen von Puppen, Larven, Eiern, Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten von Tieren.
16. Das Einbringen von Pflanzen und Tieren.
17. Das Frei laufen lassen von Hunden und Katzen.
18. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln.
19. Das Düngen.
20. Das Jagen in der Zeit vom 16. Februar bis 14. September.
21. Das Füttern von Tieren.
22. Die Ausübung einer anderen als nach § 4 zugelassenen Nutzung.
23. Der Betrieb von Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten.
24. Der Grünland-Umbruch außerhalb der gärtnerisch genutzten Flächen.

§ 4 Nicht verbotene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben

1. Die rechtmäßig gärtnerische Nutzung der Flurstücke 14, 15, 44, 45, 46 und 213 in natürlich-biologischer Weise ohne Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln.
2. Die forstliche Pflege der Waldbestände im Rahmen eines naturnahen Waldbaues durch einzelstammweise und femelartige Entnahme von Bäumen und Verjüngung mit den Gehölzen der hier autochthonen Waldgesellschaften. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 18 und 19 gelten jedoch uneingeschränkt.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. September bis 15. Februar mit Ausnahme von Gesellschaftsjagden. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 16 gelten jedoch uneingeschränkt.
4. Die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Gem. § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20.12.1976 (BGBl.I.S. 3574), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10.12.1986 (BGBl.I.S. 2349) in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 15 und 17 - 22 dieser Verordnung ist gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz die Untere Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 16 gem. § 69 Abs. 3 Landschaftsgesetz die Höhere Landschaftsbehörde zuständig, soweit es sich um gebietsfremde Tiere handelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer in dem in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichtet, ändert oder deren Nutzung ändert, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist;
 2. Buden, Verkaufstände, Verkaufswegen, Warenautomaten, Wohnwagen und Zelte aufstellt;
 3. über- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen baut oder ändert;
 4. Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 5. die Bodengestalt durch aufschütten, verfüllen, abgraben, ausschachten oder anders verändert;
 6. Lagerplätze anlegt, landschaftsfremde Stoffe lagert oder ablagert sowie Abfälle jeglicher Art wegwirft oder ablagert;
 7. Wege oder Stellflächen anlegt oder ändert sowie mit Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb des Schutzgebietes unbefugt fährt;
 8. die Schutzflächen außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege unbefugt betritt;

9. reitet;
 10. Feuer macht, lagert, zeltet oder Fahrzeuge außerhalb der dafür genehmigten Stellplätze unbefugt abstellt;
 11. angelt;
 12. Gewässer einschließlich Fischteichen anlegt oder ändert;
 13. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen die Wasserverhältnisse ändert;
 14. Pflanzen jeglicher Art gänzlich oder teilweise beschädigt, ausreißt oder ausgräbt sowie durch andere Maßnahmen ihr Wachstum beeinflusst;
 15. wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet sowie deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
 16. Pflanzen und Tiere einbringt;
 17. Hunde und Katzen frei laufen lässt;
 18. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt;
 19. düngt;
 20. in der Zeit vom 16. Februar bis 14. September jagt;
 21. Tiere füttert;
 22. eine andere als nach § 4 zugelassene Nutzung ausübt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch eingeführt durch 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl.- I. S. 373) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, ändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Geländes der ehemaligen Ziegelei Asey in Essen-Kettwig vom 12.10.1983 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 42 vom 14.10.1983) außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 15.07.1988 Seite 217